



Satzung

Präambel

Die Satzung der „Hospizgruppe Dingolfing/Landau e.V.“ nennt verbindliche Inhalte ihrer Tätigkeit. Im Mittelpunkt der Vereinsarbeit steht die Begleitung unheilbar kranker und sterbender Menschen und ihrer Angehörigen. Die Mitglieder des Vereins fühlen sich hierbei grundsätzlich humanen Werten und dem christlichen Menschenbild verpflichtet und unterstützen alles, was ein menschenwürdiges Leben bis zum Tod ermöglicht. Eine aktive Sterbehilfe wird abgelehnt. Unheilbar Kranken und Sterbenden gilt – unabhängig von Alter und Geschlecht, nationaler, religiöser und sozialer Stellung – größtmögliche Fürsorge, die im Zusammenwirken mit den Angehörigen, Freunden und ehrenamtlichen Hospizhelfern/innen zu Hause, in ambulanten und stationären Einrichtungen erfolgt.

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Hospizgruppe Dingolfing/Landau e.V.“ und ist am 28.01.2003 in das Vereinsregister eingetragen worden.
2. Der Sitz des Vereins ist Landau/Isar.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist, alles zu fördern, was Menschen individuell ein würdevolles und weitgehend schmerzfreies Sterben ermöglicht.

Der Verein strebt an:

- a) die ambulante Begleitung und Betreuung von Schwerstkranken und Sterbenden in Landau/Isar und dessen engerer Umgebung
 - b) die Unterstützung und Begleitung der Angehörigen über den Tod hinaus.
 - c) die Verbreitung der Hospizidee
 - d) die Information von und die Zusammenarbeit mit Ärzten und Pflegepersonal, sowie die Schulung Interessierter und Angehöriger Schwerstkranker
 - e) die Zusammenarbeit mit Krankenhäusern, ambulanten und stationären Einrichtungen, regionalen und überregionalen Behörden, Kassen, Kirchen und privaten Organisationen
 - f) die Weitergabe von Informationen zum aktuellen Stand der Schmerztherapie
 - g) die Anregung und den Betrieb eines stationären Hospizes bzw. einer Palliativstation
2. Weiterer Zweck ist die Unterstützung von Trauergruppen.
 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 6. Der Verein ist überkonfessionell und politisch neutral.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder eine ganze Familie, bzw. nichteheliche Lebensgemeinschaft sein. Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.
3. Es können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen und die Jahresbeiträge fristgerecht zu entrichten.
4. Sämtliche Mitglieder und Betreuungspersonen sind im Hinblick auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Patienten zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet. Die Lebensgeschichte, die persönlichen Daten der Patienten, ihre Krankheiten und ihr Gesundheitszustand sind absolut vertraulich zu behandeln und würden im Fall der Nichtbeachtung als schwerste Verletzung der Satzung betrachtet. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Patient bzw. Betreuer ausdrücklich mit der Weitergabe von Informationen hinsichtlich seines psychischen oder physischen Zustands einverstanden ist.

§ 5 – Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Vorstand teilt dem Antragsteller seine Aufnahme in den Hospizverein schriftlich mit.
2. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Tod des Mitglieds
 - c) Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er wird jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten wirksam.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand vorgenommen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragsleistung mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

§ 6 – Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt; er kann für aktive und passive Mitglieder sowie für juristische Personen unterschiedlich sein. Der Beitrag ist jeweils zum 1. April des laufenden Jahres fällig.

Der Vorstand hat das Recht, im Einzelfall den Jahresbeitrag eines Mitgliedes ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.

§ 7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenwart/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) 3 Beisitzer/innen
2. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten. Im Innenverhältnis ist der/die 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen wählen. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
5. Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes mit einer Frist von 7 Tagen ein.
6. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen
- b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins
- d) Auswahl, Anstellung und Kündigung, sowie Fortbildung der Mitarbeiter
- e) Aufstellung, Beschluss und Vollzug des Haushalts- und Stellenplans
- f) Auswahl, Anstellung und Einsatz, sowie Fortbildung der Hospizhelfer

g) Behandlung dringlicher Probleme und die Anordnung und Durchführung der hierzu erforderlichen Maßnahmen

h) Behandlung organisatorischer Maßnahmen

i) Öffentlichkeitsarbeit für den Verein

j) Erstellung des Rechenschaftsberichtes

k) Vertretungsmacht durch den ersten bzw. zweiten Vorsitzenden bei Rechtsgeschäften besteht nur bis zu einem Betrag von 1.000,-- Euro.

Für Rechtsgeschäfte, die darüber hinaus gehen, besteht Vertretungsmacht nur –auch im Außenverhältnis- bei Zustimmung des gesamten Vorstandes.

Für den Abschluss von Rechtsgeschäften über 25.000,-- Euro und für Grundstücksgeschäfte besteht Vertretungsmacht nur bei Zustimmung der Mitgliederversammlung.

7. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 9 - Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
3. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Soweit die Mitglieder einverstanden sind und ihre Mailadresse mitgeteilt haben, kann die schriftliche Einladung auch auf diesem Weg in Textform zugestellt werden. Anträge auf Satzungsänderung sind der Tagesordnung im Wortlaut beizufügen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb von 6 Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wird die Versammlung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
6. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben.

§ 10 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

Neben den sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben obliegt der Mitgliederversammlung insbesondere:

- a) Behandlung aller Angelegenheiten grundsätzlicher Art
- b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, des geprüften Kassenberichts und des Haushaltsplans
- c) Wahl der lt. § 8 aufgeführten Vorstandsmitglieder
- d) Wahl von 2 Kassenprüfern
- e) Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen
- f) Abnahme der Jahresrechnung
- g) die Entlastung des Vorstandes

§ 11 – Beschlussfassung

1. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Auf Verlangen von mindestens einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied findet eine geheime Abstimmung statt.

§ 12 – Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 13 – Protokolle

Über alle Mitgliederversammlungen und über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen, bei den Vereinsakten aufzubewahren und auf Wunsch den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 14 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 -Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden..
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bürgerspital Heiliggeist, Landau, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.